

# Deutsches Kolonialblatt.

Amtsblatt für die Schutzgebiete des Deutschen Reichs.

Herausgegeben in der Kolonial-Abtheilung des Auswärtigen Amts.

III. Jahrgang.

Berlin, 15. Mai 1892.

Nummer 10.

Dieses Blatt erscheint am 1. und 15. jedes Monats. Derselben werden als Beilage beigefügt die mindestens einmal vierteljährlich erscheinenden: „Mittheilungen von Forschungsreisenden und Bekehrten aus den deutschen Schutzgebieten“, herausgegeben von Dr. Friedrich v. Dintelmann. — Der Vertriebspreis für das Kolonialblatt mit den Beilagen beträgt 3 Mark. Man abonniert bei allen Postämtern und Buchhandlungen. — Einzelnummern und Anzeigen sind an die Königlich-Postfachbibliothek von Ernst Siegfried Mittler und Sohn, Berlin SW12, Kochstraße 68–70, zu richten.

**Inhalt:** Tarif der westlichen Zone des konventionellen Kongo-Beckens S. 275. — Nunderlass des Kaiserlichen Gouverneurs von Deutsch-Ostafrika, betr. das Verhalten der Maravananenführer S. 276. — Bekanntmachung des Kaiserlichen Gouverneurs von Kamerun, betr. die Verletzung von Geweben S. 277. — Bekanntmachung und Instruktion zum Vollzug der Verordnung vom 23. November 1890, betreffend gesundheitspolizeiliche Maßregeln im Hafen von Kamerun S. 278. — Personaten S. 279. — Schiffsbewegungen S. 280.

**Nichtamtlicher Theil:** Personal-Nachrichten S. 280. — Verkehrs-Nachrichten S. 291. — Bericht des Lieutenant Prince über die Verhältnisse im Bereiche der Station Kilofo (Uganda) S. 282. — Expedition des Lieutenant Prince gegen die Raubegesellen und Mbanda S. 283. — Ueber eine Expedition nach Sautu S. 285. — Bundesbericht für Senegal (1891) S. 285. — Ueber Gambia S. 287. — Von der Expedition des Hauptmanns Kling S. 289. — Die Gebäude in Kamerun S. 289. — Auftritten von Neuseiden in Togo S. 289. — Ertheilung von Freiheiten in Ostafrika S. 290. — Bestimmungen über Arbeiterausfuhr aus Lagos S. 290. — Durchgangsverkehr der Station Winhof (Südwestafrika) S. 290. — Literarische Besprechungen S. 290. — Literatur-Verzeichniß S. 292. — Anzeigen.

## Amtlicher Theil.

### Gesetze; Verordnungen der Reichsbehörden.

Die Nr. 29 des Reichsgesetzblattes (S. 605 ff.) enthält die Generalakte der Brüsseler Antislaverei-Konferenz nebst Deklaration.

### Tarif der westlichen Zone des konventionellen Kongo-Beckens.

Zu Kolonialblatt vom 1. März 1891 (Nr. 5) sind die zwischen den beteiligten Mächten vereinbarten Tarife für die östliche und westliche Zone des konventionellen Kongo-Beckens veröffentlicht worden. Während der Tarif für die östliche Zone in Kraft getreten ist, haben über die in der westlichen Zone einzuführenden Zölle weitere Verhandlungen zwischen dem Kongo-Saat, Frankreich und Portugal stattgefunden. In einem am 8. April d. Z. zu Lissabon von den Vertretern dieser drei Mächte unterzeichneten Protokoll ist ein neuer Tarif festgesetzt worden, der sich von dem früheren dadurch unterscheidet, daß er nicht von Jahr zu Jahr einer Revision unterzogen werden kann, sondern für die Dauer von 10 Jahren Gültigkeit hat, und daß er nicht allein die Einfuhrzölle, sondern auch die Ausfuhrzölle regelt. Zu dieser neuen Fassung lautet der Tarif folgendermaßen:

1. Alle in das westliche Kongo-Becken eingeführten Waaren unterliegen einem Zoll von 6 pCt. des Wertes, mit Ausnahme von Waffen, Schießbedarf, Pulver und Salz, für welche ein Zoll von 10 pCt. zu zahlen ist. Für alkoholhaltige Getränke gelten besondere Bestimmungen.

Schiffe und Boote, Dampfmaschinen, mechanische Vorrichtungen, welche der Industrie oder dem Ackerbau dienen, sowie Werkzeuge für gewerbliche und landwirtschaftliche Zwecke